

**Verordnung
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
vom xx. xx. 2019 (Stand: 6.09.2019)
zur Änderung der Verordnung für das
Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“
vom 30. November 1990**

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg – NatSchG, GBl. S. 585) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597) wird verordnet:

**§ 1
Änderung des § 2 „Schutzgegenstand“
der Verordnung vom 30.11.1990**

- 1 Das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ hat bisher eine Größe von ca. 1.845 ha. Die abweichende Größe in § 2 Ziffer 1 der o.g. Verordnung vom 30.11.1990 beruhte auf einem offensichtlichen Schreibfehler (vgl. Karten zur LSG-Verordnung „Blaustein“ vom 30.11.1990 sowie das Sachdatenblatt aus dem LUBW-Kartendienst zum LSG Nr. 4.25.105 „Blaustein“).
- 2 Auf Gemarkung Ehrenstein werden am südlichen Ende des Schammentals im Bereich der Mähringer Straße auf dem Flurstück 731 rund 0,87 ha Landschaftsschutzgebietsfläche aufgelöst. Dadurch reduziert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf eine Größe von ca. 1.844 ha.

Diese aus dem Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ herausgenommene Fläche ist in einer Übersichtskarte M 1:25.000 vom 24. Juli 2019 und einer Flurkarte M 1:5.000 vom 24. Juli 2019 rot schraffiert dargestellt.
- 3 Durch die Auflösung des bisher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flurstücks 731 ergeben sich auf dem Gebiet des Ortsteils Ehrenstein der Gemeinde Blaustein folgende Änderungen im Kartenteil:
 - 3.1 Der Aufhebungsbereich des LSG „Blaustein“ ist für den Bereich auf Gemarkung Ehrenstein in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 vom 24. Juli 2019 und einer Flurkarte im Maßstab 1:5.000 vom 24. Juli 2019 mit

roter, senkrechter Strich-Schraffur eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Änderungsverordnung mit Karten wird bei unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

- 1 Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ vom 30.11.1990 insoweit außer Kraft, soweit sie durch die in § 1 dieser Änderungsverordnung beschriebenen Änderungen ersetzt wird.

Im Übrigen gilt die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ vom 30. November 1990 unverändert weiter.

Ulm, xx. yy. 2019

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde

Heiner Scheffold
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung begründen soll.

Schlusszeile:

Dieses Dokument wurde am 23. September 2019 auf der Webseite des Landratsamtes-Donau-Kreis.de (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.

